

BGer 7B_1025/2024 vom 28. November 2024

Bundesgericht, 2024-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1025_2024

FR: TF 7B_1025/2024 du 28 novembre 2024

IT: TF 7B_1025/2024 del 28 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Am 20. Februar 2024 eröffnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn eine Strafuntersuchung gegen C._____ wegen Tötlichkeiten, evtl. einfacher Körperverletzung. Hintergrund war eine Anzeige von dessen Schwester, A._____, die gegenüber der Polizei geltend gemacht hatte, ihr Bruder habe sie anlässlich eines Familienfestes gewürgt. Am 20. Juni 2024 stellte die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung ein.

A._____, vertreten durch die B._____ Group reichte gegen die Verfahrenseinstellung Beschwerde ein. Das Obergericht des Kantons Solothurn wies die Beschwerde mit Beschluss vom 16. August 2024 ab.

E. 2

Gegen diesen Beschluss wendet sich die B._____ Group im Namen von A._____ an das Bundesgericht. Ihre Beschwerde ist dabei sowohl vom "Team Rechtsberatung und Behördenvertretung" als auch von A._____ persönlich unterzeichnet, wobei die beiden Unterschriften praktisch identisch sind. Deshalb wurde A._____ als Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren aufgenommen. Beantragt wird im Wesentlichen die Weiterführung der Untersuchung und in prozessualer Hinsicht die unentgeltliche Rechtspflege.

E. 3

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde an das Bundesgericht ein Begehren und dessen Begründung zu enthalten. In der Beschwerdebegründung ist nach Art. 42 Abs. 2 BGG in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt.

E. 4

Die Beschwerdeführerin beschränkt sich darauf, in freier Schilderung der angeblichen Ereignisse das Bild eines "kaltblütigen Mordversuchs" zu zeichnen und führt gleichzeitig meist zusammenhangslos anmutende rechtliche Grundsätze ins Feld. Eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen im angefochtenen Beschluss nimmt sie dagegen nicht vor und sie zeigt nicht auf, inwiefern die Vorinstanz damit Recht verletzen soll. Dies wird aber von der Rechtsprechung verlangt, damit den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG Genüge getan ist (vgl. BGE 148 IV 205 E. 2.6; 146 IV 297 E. 1.2; je mit Hinweisen). Die Beschwerdebegründung erweist sich damit als offensichtlich ungenügend, weshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

E. 5

Weitere Vorfälle bzw. angebliche Straftaten von C. _____ sowie dessen (von der Beschwerdeführerin verlangte) Inhaftierung sind nicht Gegenstand des angefochtenen Beschlusses und entsprechend vom Bundesgericht im vorliegenden Verfahren nicht beurteilbar (Art. 80 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 2 BGG).

E. 6

Bei diesem Ergebnis kann offenbleiben, ob die Beschwerdeführerin überhaupt nach Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG zur Beschwerde legitimiert ist. Da zwischen ihr und der B. _____ Group Personalunion zu bestehen scheint, ist auch nicht weiter zu klären, ob die letztgenannte überhaupt zur Vertretung von Personen in einem Gerichtsprozess befugt ist.

E. 7

Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Gleichzeitig ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeführerin wird demnach kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG), wobei ihr in Anbetracht ihrer finanziellen Situation reduzierte Gerichtskosten auferlegt werden (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.